



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/240

A02

17. Oktober 2022

für die Mitglieder des
Ausschusses für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**2. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags
Nordrhein-Westfalen am Freitag, 21. Oktober 2022**

**TOP: „Sachstand Förderung von Luftfilteranlagen“ - Richtlinie zur
Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch
technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO2-
Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (RL-
CoronaVorsorge2022)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat und Kommunales.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL

Anlage



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 21. Oktober 2022

Umsetzung der „Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO2-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (RL-CoronaVorsorge2022)“

Es wird auf den Bericht der Landesregierung vom 13. September 2022 (Vorlage 18/134) und die Beantwortung der Kleinen Anfragen Nummer 138 und 300 verwiesen. Mit der oben genannten Landes-Förderrichtlinie wurden 10 Millionen Euro für die Beschaffung von Luftfilteranlagen zur Verfügung gestellt. Nach den Erfahrungen mit den Lüftungsprogrammen I und II wird der Betrag als ausreichend angesehen (siehe Vorlage 18/134 mit den bisher aus den genannten Landesprogrammen finanzierten Maßnahmen).

Nach Nummer 3.4.4 der „Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO2-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (RL-CoronaVorsorge2022)“ sind Ausgaben für den Erwerb und die fachgerechte Aufstellung und Inbetriebnahme für Geräte nach Nummer 3.3.1 soweit sie einen Raum nach Maßgabe von Nummer 3.3.4 betreffen, leistungsfähig. Die Beschaffung von Geräten wird bis zu 100 Prozent der förderungsfähigen Ausgaben, aber bis höchstens 4 000 Euro je beschafftem Gerät gefördert. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät einmalig eine Pauschale in Höhe von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt. Die Bemessungsgrundlage bezieht sich, wie dargelegt, auf mobile Luftreinigungsgeräte: Dies ist im Vergleich zur angefragten Pro-Kopf-Förderung auch sachgerecht. Eine Pro-Kopf-Förderung lässt sich im Nachhinein im Hinblick auf die geförderten Maßnahmen aus den Lüftungsprogrammen I und II nicht ableiten, da im Zuge der Erhebung nicht die Anzahl von Schülerinnen und Schülern pro Klasse, die variieren kann, gegenständlich war. Ziel der Landesförderung ist es, dass die Geräte so bemessen sein müssen, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem vierfachen Raumvolumen entspricht. Gegebenenfalls sind in grö-



ßeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. Dabei können Maßnahmen - unverändert zu den Lüftungsprogrammen I und II - nur für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2. Bei Kategorie 2-Räumen handelt es sich um Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt). Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat im Antrag das Erfordernis für den Einsatz eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand dieser Kriterien zu bestätigen.

Intensives, fachgerechtes Lüften von Gebäudeinnenräumen bewirkt eine wirksame Abfuhr bzw. Verringerung der Konzentration ausgeschiedener Viren und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden. Nach Bekanntgabe der Empfehlung der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) zum sachgerechten Lüften und zum Einsatz von Lüftungstechnik in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie vom 12. August 2020 (IRK 2020-1) ist eine Diskussion darüber entstanden, ob in der kalten Jahreszeit mobile Luftreiniger ergänzend oder auch als Ersatz für das aktive Lüften über Fenster in Unterrichtsräumen eingesetzt werden sollten.

Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt in seiner Handreichung vom 15. Oktober 2020, die auf Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 23. September 2020 verfasst wurde, mobile Luftreiniger nur in Ausnahmefällen und als flankierende Maßnahme einzusetzen (UBA 2020-1). In der ergänzenden Stellungnahme des UBA speziell zum Einsatz mobiler Luftreiniger vom 22. Oktober 2020 wird diese grundsätzliche Haltung nochmals bekräftigt (UBA 2020-2). Der Einsatz von mobilen Luftreinigern kann danach ergänzend sinnvoll sein, jedoch nur, wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist. Zudem sind bestimmte Voraussetzungen bei Geräteauswahl und Aufstellbedingungen zu beachten.